

**Anordnung der Ersatzwahl eines Mitglieds
der Bürgerrechtskommission Wauwil
für den Rest der Amtsperiode 2020 - 2024**

Der Gemeinderat von Wauwil,
gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25.10.1988 und die Gemeindeordnung vom 28.11.2017

in Erwägung:

dass Frau Andrea Fischer per 31.12.2020 als Mitglied der Bürgerrechtskommission demissioniert hat,

beschliesst:

1. Am Sonntag, 7. März 2021 findet unter Vorbehalt einer stillen Wahl in der Gemeinde Wauwil mittels der Urne die Wahl von einem Mitglied für die Bürgerrechtskommission für den Rest der Amtsperiode 2020 - 2024 statt. Der Amtsantritt erfolgt auf das Datum der Rechtskraft der Wahl.
2. Das Amt kann in stiller Wahl besetzt werden.
3. **Wahlvorschläge für die stille Wahl müssen bis spätestens am Montag, 18. Januar 2021, 12.00 Uhr, auf der Gemeindkanzlei Wauwil eintreffen.**
4. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft. Es sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen: **Format A6, Papier 80 g/m2, Coloraction, Farbe Hawaii / intensivgelb.**
5. Die Stimmberechtigten können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten gegen Vergütung von Fr. 16 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens am **22. Januar 2021** bei der Gemeindkanzlei zu erfolgen.
6. Der oder die Vorgeschlagene hat schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass er/sie eine Wahl annehme. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonst der oder die Vorgeschlagene für eine stille Wahl ausser Betracht fällt.
7. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens **zehn** Stimmberechtigte der Gemeinde Wauwil zu unterzeichnen. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderlichen Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung des oder der Vorgeschlagenen verbunden sind, mehr Kandidaten enthalten, als Ämter zu besetzen sind, haben keine Gültigkeit. Die Stimmberechtigten können auf der Gemeindkanzlei Wauwil die eingereichten Wahlvorschläge einsehen.
8. Nach Fristablauf zur Einreichung der Wahlvorschläge werden diese gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes vom Gemeinderat geprüft. Werden nicht mehr wählbare Kandidaten vorgeschlagen als zu wählen sind, so wird der oder die Vorgeschlagene(n) vom Gemeinderat unter Vorbehalt allfälliger Wahlbeschwerden als in stiller Wahl gewählt erklärt.
Falls das Amt vorschriftsgemäss in stiller Wahl besetzt werden kann, wird die Urnenwahl abgesagt. In diesem Fall wird der Gemeinderat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festhalten und dieses mit der Absage der Urnenwahl öffentlich bekanntgeben.

6242 Wauwil, **12. NOV. 2020**

GEMEINDERAT WAUWIL

Der Gemeindepräsident:



Ivo Kreienbühl

Der Gemeindeschreiber:



Beat Rölli

Publiziert:

13. NOV. 2020



Energiestadt
Wauwil



Pfahlbausiedlung
Wauwil



UNICEF: Kinder-
freundliche Gemeinde